



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0010-VII/B/7/2015

Wien, 09.03.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3538/J der Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Arbeitszeitverkürzung im Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol wie folgt:

Frage 1 bis 3:

Die beschriebene Situation ist mir nicht bekannt, ebenso wenig - mangels Zuständigkeit - die Anzahl der im Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, da die Länder für die Krankenanstalten zuständig sind.

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz gründet sich auf die Kompetenz für den Verwendungsschutz im Bereich der Arbeitszeit, der in meine Zuständigkeit fällt.

Die in der Anfrage angesprochene Novelle zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 76/2014, wurde im Herbst 2014 vom Parlament beschlossen. Hintergrund für diese Novelle war die europäische Rechtslage. Anfang des letzten Jahres hatte die Europäische Kommission ein Mahnschreiben übermittelt, mit dem Österreich aufgefordert worden ist, die Arbeitszeit-Richtlinie, die eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit mit durchschnittlich 48 Stunden vorsah, einzuhalten bzw. in diesem Punkt rechtskonform umzusetzen.

Mit der Novelle zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz wurden diese Kritikpunkte ausgeräumt.

Ab dem 1.1.2015 muss jede einzelne Ärztin und jeder einzelne Arzt in Krankenanstalten ausdrücklich einer Verlängerung der Wochenarbeitszeit von 48 Stunden auf bis zu 60 Stunden zustimmen. Es wurde eine etappenweise Übergangsfrist für die Arbeitszeitverkürzung von 60 auf 48 Stunden bis zum 1.7.2021 festgelegt, damit die Krankenanstalten ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Ab dem genannten Zeitpunkt kann die 48-Stunden-Grenze auch mit individueller Zustimmung nicht mehr überschritten werden. Für Notfälle gibt es jedoch weiterhin Ausnahmen.

Wie die Arbeitszeitverkürzung bzw. das Zustimmungserfordernis in den Betrieben konkret umgesetzt wird, ist allerdings Sache der internen Organisationsstruktur der Bundesländer bzw. der Krankenanstaltenträger. Es besteht in diesem Punkt keine Bundeszuständigkeit.

Frage 4:

Wie ausgeführt liegt meine Zuständigkeit im Bereich des Arbeitszeitrechtes. Einer Abwanderung von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten aus Österreich kann man auch dadurch begegnen, dass ihre Arbeitsbedingungen in den Krankenanstalten verbessert werden, was mit der Novelle zum KA-AZG jedenfalls erfolgt ist.

Frage 5:

Nein.

Frage 6:

Für eine Studienvergabe bestand keine Notwendigkeit. Aufgrund des drohenden Vertragsverletzungsverfahrens gab es keine Alternative zur Arbeitszeitverkürzung und hätte eine Studienvergabe die Umsetzung von EU-Recht verzögert, sodass als Konsequenz ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	QW0ELr/5/tVIM3hk2qzCAjBxwG17f05YmDB2Lc4uHxG52Ko16p1QarUOzSEgiBg WtiSqsosfs5GWovqUVnSau8VM+JPMXVM6RcqtfVzf1KPc8tqOWxHyKz/qEAtCWBGqr fFZb4XIIU0N72zlGd6eEiwnVHpkaUIFrOPnH0=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-03-20T08:43:42+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		